

AUF Wlitten

08.07.2012

An:
Frau Bürgermeisterin Sonja Leidemann

ggf . Nummer

- Antrag** gemäß
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im:**
- Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

nachrichtlich

Bürgermeisterin

Ausschußvorsitzende

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktion WBG

FDP-Fraktion

Fraktion Bürgerforum

Fraktion Die Linke

fraktionslose Ratsmitglieder

Betreff
Anfrage wegen Asbestdach-„Sanierung“ Rosenthalring

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Frau Karin Krüger, wohnhaft Hörderstraße 352, informierte AUF Witten über Abbrucharbeiten der ehemaligen Hallen Wellershoff in Witten Stockum im direkt angrenzenden Neubaugebiet Rosenthalring.

Ganz offensichtlich wird dabei asbesthaltiges Material ohne erkennbare Schutzmaßnahmen abgerissen und zerkleinert, ein Kindergarten befindet sich in unmittelbarer Nähe. Darüber hat Frau Krüger auch Bildmaterial.

Frau Krüger hat sich an 32 Ordnungsamt (Ulrich Oertel) gewandt, dieser hat 63 Bauordnungsamt (Siegfried Rega) sowie die Herren Volker Salewski und Andreas Berg über den Vorgang in Kenntnis gesetzt.

Ihr wurde dann sinngemäß mitgeteilt, es lägen keine Gesundheitsgefahren vor. Frau Krüger äußerte uns gegenüber, sie hätte den Eindruck, Ihre Beobachtungen und Feststellungen würden nicht erst genommen.

Dazu stelle ich folgende Fragen:

1. Welche Standards gelten für den Abbruch von Gebäuden mit asbesthaltigem Material?
2. Nach welchen Richtlinien wurden diese Standards festgelegt?
3. Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben und warum wurden sie im vorliegenden Fall nicht eingehalten?

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Achim Czulwick
Ratsmitglied



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

AUF Witten
Herrn Achim Czulwick
Steinstraße 23
58452 Witten

Ø SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum
Fraktion Die LINKE
FDP-Fraktion
Fraktion WBG
Ratsmitglieder - fraktionslos

17.07.2012

Anfrage wegen Asbestdach-„Sanierung“ Rosenthalring vom 08.07.2012;

Sehr geehrter Herr Czulwick,

nach Prüfung der Angelegenheit durch den Fachbereich wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Welche Standards gelten für den Abbruch von Gebäuden mit asbesthaltigem Material?

Nach welchen Richtlinien wurden diese Standards festgelegt?

Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben und warum wurden sie im vorliegenden Fall nicht eingehalten?

Im Zuge der Abbrucharbeiten der ehemaligen „Wellershoff-Hallen“ in Witten-Stockum sind auch Wellasbestzementplatten demontiert worden.

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten von asbesthaltigen Baustoffen gelten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 519 -.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe aufgestellt. Dieser Ausschuss berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Fragen des Arbeitsschutzes für Gefahrstoffe.

Die TRGS 519 ist allgemein anerkannte Regel der Technik (§ 3 BauO NRW) und ist zu beachten.

Nach Erteilen einer Abbruchgenehmigung werden Abbrucharbeiten in der Regel nicht von der Bauordnung kontrolliert, es sei denn, es gehen Beschwerden ein.

Nach Eingang einer Beschwerde aus der Nachbarschaft wurde die Baustelle vor Ort dreimal kontrolliert. Bauaktivitäten konnten dann jeweils aber nicht festgestellt werden.

Die von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten Fotos, ließen nach Augenschein keine Verstöße erkennen.

Es wurde darüber hinaus Kontakt zum Antragsteller bzw. verantwortlichen Bauleiter aufgenommen. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Abbrucharbeiten bestätigt (kein Zerkleinern von Asbestplatten).

Der Abbruchunternehmer ist für die Abbrucharbeiten mit asbesthaltigen Werkstoffen zertifiziert. Die ordnungsgemäße Entsorgung der asbesthaltigen Abfälle wurde durch Übernahmeschein dokumentiert.

Nach Aussage des Bauleiters wurde die Baustelle auch von der Bauberufsgenossenschaft kontrolliert, Mängel wurden dabei nicht festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Scheppe', written in a cursive style.

In Vertretung

Scheppe

AUF Witten

30.07.2012

An:
Frau Bürgermeisterin Sonja Leidemann

ggf . Nummer

- Antrag** gemäß
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im:**
- Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

nachrichtlich

Bürgermeisterin

Ausschußvorsitzende

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktion WBG

FDP-Fraktion

Fraktion Bürgerforum

Fraktion Die Linke

fraktionslose Ratsmitglieder

Betreff

Weitere Anfrage wegen Asbestdach-Abbruch Rosenthalring ehem. Hallen Wellershoff

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die Antwort vom 17.07.12 auf meine Anfrage vom 8.7.12 klärt den Sachverhalt nicht zufriedenstellend und ignoriert die hochgradigen Verdacht auf ein Gesundheitsrisiko nicht nur für das arbeitende Personal der Abbruchfirma, sondern auch der direkt angrenzenden Anwohner und insbesondere Kinder und Betreuer des in Nähe liegenden AWO Kindergartens. Es ergeben sich weitere Fragen, um deren genaue Beantwortung ich im Interesse des betroffenen Personenkreises bitten muss.

Da gemäß TRGS 519 die Abbruchfläche über 100 Quadratmeter beträgt, ist die Einhaltung der entsprechend sich daraus abzuleitenden Maßnahmen von der Verwaltung zu kontrollieren. So muss jedes Unternehmen, das ASI-Arbeiten durchführt, einen Arbeitsplan erstellen, der auf die Vorgehensweise und Arbeitstechniken bei der Entfernung von Asbest und asbesthaltigen Materialien eingeht, Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung enthält und eine Überprüfung vorsieht, ob im Arbeitsbereich von Innenräumen nach Abschluss der ASI-Arbeiten keine Gefährdung durch Asbest mehr besteht. Auch der Arbeitsplan ist auf der Grundlage der Gefahrenbeurteilung zu erstellen (S. 10). Er enthält unter anderem auch die genauen Uhrzeiten, wann und an welchen Tagen gearbeitet werden soll.

Daraus ergeben sich folgende Fragen

1. Handelt es sich bei der Abbruchfirma um eine zugelassene Fachfirma und können die Beschäftigten ihre Fachkunde nachweisen? Wurde das kontrolliert unter anderem durch Vorlage der Fachkundenachweise?
2. Ist ein Arbeitsplan nach TRGS 519 erstellt worden und wurde er der Abbruchgenehmigung zugrunde gelegt?
3. Wieso waren der Kontrollbehörde die genauen Arbeitszeiten nicht bekannt, sodass sie mehrere Male zu Zeiten kontrolliert haben, in denen nicht gearbeitet wurde?
4. Die Aussage, anhand der von Frau Krüger gemachten Bilder könnten keine Verstöße gegen die TRGS festgestellt werden, ist zumindest verharmlosend, wenn nicht gar verantwortungslos. Denn angesichts der möglichen Gesundheitsgefahren erkennt man weder Schutzkleidung noch andere zum Einsatz bei solchen Arbeiten kommende Maßnahmen, wie z.B. abspritzen mit Wasser oder ähnliches. Die Bilder sind auf keinen Fall ein Beleg dafür, dass

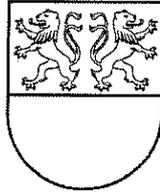
alles in Ordnung ist und vom Bauordnungsamt keine weiteren Maßnahmen zu treffen seien?
Schließen Sie sich dieser Beurteilung an?

5. Nach wie vor steht die Aussage von Frau Krüger und gemachte Videoaufnahmen, dass die Asbestzementplatten ohne Schutzmaßnahmen vom Dach gebrochen und ins Innere der Halle geworfen wurden, wobei man anschließend aus der Halle Zerkleinerungsgeräusche wahrnehmen konnte. Warum wurde dieser sehr konkreten Meldung nicht nachgegangen, und z.B. bei Personalmangel, die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts einer Straftat bzw. eines Umweltverbrechens eingeschaltet?

6. Wie Frau Krüger von Herrn Stiens von der Bezirksregierung Arnberg mitgeteilt wurde, erfolgt der Abbruch wohl in „Eigenregie“, sodass die von Frau Krüger genannten Abbruchzeiten spät abends dadurch auch erklärt sind. War dieser Tatbestand dem Bauordnungsamt bekannt? Bestehen eventuelle Interessenkonflikte durch Beziehungen zum verantwortlichen Architekten, Bauherrn bzw. Eigentümer oder der Abbruchfirma?

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Achim Czulwick
Ratsmitglied



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

AUF Witten
Herrn Achim Czulwick
Steinstraße 23
58452 Witten

Ø SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum
Fraktion Die LINKE
FDP-Fraktion
Fraktion WBG
Ratsmitglieder - fraktionslos

01.08.2012

Weitere Anfrage wegen Asbestdach-Abbruch Rosenthalring ehemalige Hallen Wellershoff

Sehr geehrter Herr Czulwick,

nach Prüfung der Angelegenheit durch den Fachbereich wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Antwort vom 17.07.2012 sind die wesentlichen Aspekte bereits dargelegt: an den Abbrucharbeiten ist nach mehrfachen Kontrollen bzw. sachlichen Überprüfungen durch unterschiedliche Dienststellen nichts zu beanstanden.

Auf wiederholte Beschwerden der Anwohnerin Frau Krüger, die Arbeiten würden in unzulässiger Weise ausgeführt, haben sich mit den Fragen rund um den Abbruch das Bauordnungsamt, das Ordnungsamt - Umweltangelegenheiten-, die Bezirksregierung Arnsberg und die Bauberufsgenossenschaft eingehend beschäftigt. Keine der Dienststellen konnte die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abbrucharbeiten bestätigen, es bestehen insbesondere keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung für die Nachbarschaft. Dem Bauordnungsamt ist auch bekannt, dass sich in unmittelbarer Nähe ein Kindergarten befindet.

Das Bauordnungsamt ist seiner Sorgfaltspflicht durch mehrfache örtliche Überprüfungen mehr als nur nachgekommen und muss sich bei der Beurteilung des Sachverhalts auf die entsprechenden Fachbehörden verlassen und misst diesen tiefer gehende Kenntnisse zu. Im Übrigen sind grundsätzlich die am Bau Beteiligten für die ordnungsgemäße Ausführung von Bauarbeiten verantwortlich, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind dabei zu beachten. Die TRGS 519 unterliegt als allgemein anerkannte Regel der Technik der Generalklausel des § 3 Abs.1 BauO NRW. Für die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen gemäß der TRGS 519 ist die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Bestimmte Abweichungen von der TRGS 519 können sogar eine Straftat darstellen. Von der staatlichen Arbeitsschutzbehörde wurden jedoch keine strafrechtlichen Tatbestände erkannt.

Selbstverständlich haben grundsätzlich auch Dritte die Möglichkeit, eine Strafanzeige zu stellen. Eventuelle Abweichungen von Arbeitsschutzbestimmungen stellen jedoch keinen öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Belang dar.

Nach Angabe von Frau Krüger seien die Abbrucharbeiten, insbesondere in den Nachmittags- und Abendstunden, unzulässig ausgeführt worden. Der saubere Zustand der Baustelle, die Qualifikation der Abbruchfirma, die Beschreibung der Tätigkeiten, die Entsorgungsnachweise sowie der ordnungsgemäße Zustand der Container sprechen jedoch dagegen. Es bleibt den zuständigen Dienststellen daher nur die

Möglichkeit, den Bauleiter Herrn Frielinghaus und den Fachunternehmer Herrn Kriebel nochmals auf die Sorgfalt beim Umgang mit Asbest, auf ordnungsgemäße Abbrucharbeiten sowie auf die Schutzkleidung hinzuweisen. Die Auswertung von privaten Filmaufnahmen kann höchstens in strafrechtlichen Verfahren von Bedeutung sein. Hierbei sei angemerkt, dass der Abbruchunternehmer und seine Arbeiter die wiederholten Filmaufnahmen und Fotodokumentationen der Anwohnerin Frau Krüger als Belästigung empfinden.

Zu Ihren aufgeworfenen Fragen wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen, um letzte Zweifel auszuräumen und Missverständnisse zu vermeiden:

Zu Frage 1:

Handelt es sich bei der Abbruchfirma um eine zugelassene Fachfirma und können die Beschäftigten ihre Fachkunde nachweisen? Wurde das kontrolliert unter anderem durch Vorlage der Fachkundenachweise?

Die Qualifikation der Fachfirma liegt vor (siehe bereits meine Antwort vom 17.07.2012). Dies ist Frau Krüger auch bekannt.

Zu Frage 2:

Ist ein Arbeitsplan nach TRGS 519 erstellt worden und wurde er der Abbruchgenehmigung zugrunde gelegt?

Das Arbeitsverfahren zum Ablauf der Demontage ist laut Bezirksregierung beschrieben.

Zu Frage 3:

Wieso waren der Kontrollbehörde die genauen Arbeitszeiten nicht bekannt, sodass sie mehrere Male zu Zeiten kontrolliert haben, in denen nicht gearbeitet wurde?

Es besteht in baurechtlichen Verfahren kein Erfordernis, die Arbeitszeiten von Baustellen anzugeben. Kontrollen der Behörden sind stets stichprobenhaft. Selbstverständlich müssen Bauarbeiten jedoch der Baustellenlärmschutzverordnung entsprechen.

Zu Frage 4:

Die Aussage, anhand der von Frau Krüger gemachten Bilder könnten keine Verstöße gegen die TRGS festgestellt werden, ist zumindest verharmlosend, wenn nicht gar verantwortungslos. Denn angesichts der möglichen Gesundheitsgefahren erkennt man weder Schutzkleidung noch andere zum Einsatz bei solchen Arbeiten kommende Maßnahmen, wie z.B. abspritzen mit Wasser oder ähnliches. Die Bilder sind auf keinen Fall ein Beleg dafür, dass alles in Ordnung ist und vom Bauordnungsamt keine weiteren Maßnahmen zu treffen seien? Schließen Sie sich dieser Beurteilung an?

Eventuelle Gesundheitsgefahren für Arbeitnehmer stellen keinen nachbarlichen Belang dar. Die staatliche Arbeitsschutzbehörde sowie die Berufsgenossenschaft haben hinsichtlich des Arbeitsschutzes keine Bedenken festgestellt.

Zu Frage 5:

Nach wie vor steht die Aussage von Frau Krüger und gemachte Videoaufnahmen, dass die Asbestzementplatten ohne Schutzmaßnahmen vom Dach gebrochen und ins Innere der Halle geworfen wurden, wobei man anschließend aus der Halle Zerkleinerungsgeräusche wahrnehmen konnte. Warum wurde dieser sehr konkreten Meldung nicht nachgegangen, und z.B. bei Personalmangel, die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts einer Straftat bzw. eines Umweltverbrechens eingeschaltet?

Die Kontrollen der Behörde beziehen sich stets auf den gegenwärtigen Zustand vor Ort. Auswertungen von privaten Filmaufnahmen zu vergangenen Situationen können allenfalls in strafrechtlichen Verfahren von Bedeutung sein, wenn diese dort zugelassen werden.

Zu Frage 6:

Wie Frau Krüger von Herrn Stiens von der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt wurde, erfolgt der Abbruch wohl in „Eigenregie“, sodass die von Frau Krüger genannten Abbruchzeiten spät abends dadurch auch erklärt sind. War dieser Tatbestand dem Bauordnungsamt bekannt? Bestehen eventuelle Interessenkonflikte durch Beziehungen zum verantwortlichen Architekten, Bauherrn bzw. Eigentümer oder der Abbruchfirma?

Bei entsprechender Qualifikation bestehen keine Bedenken gegen Arbeiten in „Eigenregie“. Es ist nicht verständlich, welche Interessenkonflikte Sie in diesem Zusammenhang erkennen wollen.

Die Abbrucharbeiten an der Dacheindeckung waren am 27.07.2012 bis auf wenige Restplatten nahezu abgeschlossen und dürften mittlerweile beendet sein.

Nochmals: eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner hat zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Mit freundlichen Grüßen



Leidemann

TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe)

Die TRGS 519 ist eine Richtlinie, die Bestimmungen enthält zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen, vor allem bei Abbrucharbeiten, Sanierungsarbeiten und Instandhaltungsarbeiten, aber auch bei der Abfallbeseitigung.

Abbrucharbeiten umfassen das „Abbrechen von baulichen Anlagen oder Teilen davon, einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten“.

Unter Sanierungsarbeiten ist „die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren, die durch schwach gebundene asbesthaltige Gefahrstoffe entstanden sind“ zu verstehen, „einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten“.

Was hier so verharmlosend als „Nebenarbeiten“ bezeichnet wird, sind beispielsweise das Begehen von Räumen, die mit Asbeststaub belastet sind, das Ausräumen und Reinigen von asbeststaubbelasteten Räumen usw. (Seite 3)

Die TRGS 519 regelt unter Ziffer 3.1., dass Abbruch- und Sanierungsarbeiten „an schwach gebundenen Asbestprodukten“ nur von Fachbetrieben durchgeführt werden dürfen, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen sind“.

Der zuständigen Behörde ist die Tätigkeit mit asbesthaltigen Gefahrstoffen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. In einer Mitteilung müssen u. a. Angaben gemacht werden über die Asbestprodukte und -mengen, die durchzuführenden Tätigkeiten und angewendete Verfahren, den Beginn und die Dauer der Tätigkeiten, die Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition und weitere Schutzmaßnahmen. (Seite 6, 7)

Ziffer 5 der Richtlinie enthält die Regelungen über die **Gefährdungsbeurteilung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten**. Sanierungsarbeiten dürfen danach nur durchgeführt werden, „wenn sichergestellt ist, dass die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten geeignet ist. Voraussetzung ist, dass auch sachkundige Personen beschäftigt werden (Seite 8). Sachkundig sind Personen, „die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse bei Tätigkeit mit asbesthaltigen Gefahrstoffen haben ...“ (Ziffer 2.7, Seite 3).

Arbeitgeber sind zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen verpflichtet, zu prüfen, ob bei ASI-Arbeiten (ASI = Abbruch- Sanierung- und Instandhaltung) bei den durchzuführenden Tätigkeiten asbesthaltige Gefahrstoffe freigesetzt werden. Dabei muss auch festgestellt werden, ob Asbest in schwach gebundener Form vorliegt.

Die Beschäftigten müssen durch ihren Arbeitgeber unterwiesen werden, sie müssen eine so genannte „Betriebsanweisung“ erhalten, die auch die Gefahrenbeurteilung beinhaltet. Die Betriebsanweisung muss auch Informationen enthalten über die am Arbeitsplatz auftretenden asbesthaltigen Gefahrstoffe sowie die Gesundheitsgefährdungen (Seite 9).

Jedes Unternehmen, dass ASI-Arbeiten durchführt, muss einen Arbeitsplan erstellen, der auf die Vorgehensweise und Arbeitstechniken bei der Entfernung von Asbest und asbesthaltigen Materialien eingeht, Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung enthält und eine Überprüfung vorsieht, ob im Arbeitsbereich von Innenräumen nach Abschluss der ASI-Arbeiten keine Gefährdung durch Asbest mehr besteht. Auch der Arbeitsplan ist auf der Grundlage der Gefahrenbeurteilung zu erstellen (S. 10).

Ziffer 5.4 geht auf die **Personellen Anforderungen** ein. Jeder Betrieb, der ASI-Arbeiten durchführt, muss über einen „sachkundigen Verantwortlichen“ verfügen. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass bei der Planung von Arbeiten die TRGS 519 berücksichtigt und bei der Durchführung der Arbeiten auch umgesetzt wird.

Ein „Aufsichtsführender“ hat u. a. dafür zu sorgen, dass die Schutzmaßnahmen getroffen werden, die im Arbeitsplan und der Gefährdungsbeurteilung festgelegt sind, die in der Betriebsanweisung zugrunde liegenden Arbeitsverfahren nicht verändert werden und die Beschäftigten während der Arbeit die vorgesehenen Schutzmaßnahmen beachten und die persönlichen Schutzausrüstungen benutzen. Der Aufsichtsführende muss während der Durchführung der Arbeiten ständig auf der Baustelle anwesend sein.

Ein Betrieb, der ASI-Arbeiten durchführt, muss über eine ausreichende Zahl von Fachkräften verfügen, die in der Lage sind, die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen und auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung bedienen und überwachen können (Ziffer 5.4.3. , Seite 12)

Zu den **Organisatorischen Maßnahmen** gehört, dass bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen „die Zahl der Beschäftigten in den betroffenen Arbeitsbereichen auf das Minimum zu beschränken ist, das notwendig ist, um die vorgesehenen Arbeiten durchzuführen“ (Ziffer 6, Seite 12).

Sicherheitstechnische Maßnahmen: Nach Ziffer 7.1. der Richtlinie ist „das Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass Asbestfasern nicht frei werden und die Ausbreitung von Asbeststaub verhindert wird, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist“. Ausnahmen sieht die Richtlinie jedoch vor, wenn durch Maßnahmen nicht unterbunden werden kann, dass bei den Arbeiten Asbestfasern freierwerden. Die Asbestfasern sind dann an der Austritts- oder Entstehungsstelle zu erfassen und ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu entsorgen. (Ziffer 7.1, Seite 13).

Persönliche Schutzausrüstung: Es ist eine Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen Beschäftigten „wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigen und hygienisch einwandfreien Zustand zu halten“. Er muss weiter dafür sorgen, dass „die Beschäftigten nur so lange tätig werden, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert und es mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist“. Vor Beginn der Arbeiten hat der Arbeitgeber festzulegen, welche persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind (Seite 15). Den Beschäftigten sind geeignete Schutzanzüge zu Verfügung zu stellen und von diesen zu tragen (Ziffer 8.3., Seite 16).

Auf die **Hygienemaßnahmen** geht Ziffer 9 der Richtlinie ein (Seite 16, 17)

Zur **Arbeitsmedizinischen Vorsorge** sind Pflichtuntersuchungen durchzuführen, dazu gehören 1.) eine Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit, 2.) Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit und 3.) Nachuntersuchungen bei Beendigung der Tätigkeit (Ziffer 10.1, Seite 18).

Beschäftigungsbeschränkungen: Sie gelten zum Schutz besonderer Personengruppen, dabei findet z. B. die Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz oder das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Unterrichtung der Beschäftigten: In der TRGS 519 heißt es: „Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten unverzüglich zu unterrichten, wenn diese bei Betriebszuständen, die vom Normalbetrieb abweichen, außergewöhnlich erhöhten Konzentrationen von Gefahrstoffen ausgesetzt sein können“ (Ziffer 12, Abs. 2, Seite 19)

In Ziffer 13.1. wird die **Abfallaufnahme** und in Ziffer 13.2. der **Transport** von Asbest oder asbesthaltigen Materialien geregelt. Ziffer 13.3. geht auf die **Ablagerung** in Deponien und Ziffer 13.4 auf **Andere Verfahren der Abfallbeseitigung** ein.

In Ziffer 14 der TRGS 519 wird zwischen **Anforderungen für umfangreiche Arbeiten** und **Spezielle Regelungen für Arbeiten geringen Umfangs** unterschieden.

Um „umfangreiche Arbeiten“ handelt es sich in der Regel dann, „wenn Bauten oder Bauteile großflächig entsorgt oder saniert werden“. Dazu gehören beispielsweise auch das Entfernen von schwach gebundenen Asbestprodukten an Dachbindern, Wänden und Decken oder dergleichen. Zu den sicherheitstechnischen Maßnahmen gehören z. B. eine staubdichte Abtrennung des Arbeitsbereiches (Abschottung), der Einsatz einer raumlufttechnischen Anlage mit Abluffiltern, Personenschleusen, Material-Dekontaminationsanlagen (Materialschleusen) usw. (siehe Ziffer 14.1.1. - 14.1.10 - S. 21 - 26).

Als Beispiele für Arbeiten im geringen Umfang werden genannt: das Entfernen von Asbestpappen unter Fensterbänken, das Entfernen von Dichtungen, das Beschichten von Abschottungen (an Kabeldurchführungen oder an Durchführungen von Lüftungen oder Rauchrohren) und von schwach gebundenen asbesthaltigen Platten in gutem Zustand (Seite 26).

Diese Beispiele zeigen, dass es sich bei den „Sanierungsarbeiten“ am Rosenthalring wahrscheinlich nicht um „Arbeiten im geringen Umfang“ handelt.

Eine Definition, was unter „Arbeiten geringem Umfangs“ zu verstehen ist, enthält Ziffer 2.9 (Seite 4). Von Interesse ist hier Abs. 2, in dem es heißt: „Beim Entfernen von Asbestzementplatten im Außenbereichen liegen Arbeiten geringen Umfangs vor, wenn die Fläche weniger als 100 m² beträgt“.

Aufhebung der Schutzmaßnahmen: Die festgelegten Schutzmaßnahmen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die Tätigkeiten mit Asbest und anderen asbesthaltigen Gefahrstoffen einschließlich der Reinigung abgeschlossen sind.

Im Abschnitt **Spezielle Regelungen für Abbrucharbeiten an Asbestzementprodukten** sind Bestimmungen für **Arbeiten in Innenräumen** enthalten. Es ist insbesondere auf bruch- und staubfreie Arbeitsmethoden zu achten. Asbestzementprodukte in Innenräumen dürfen in trockenem Zustand nur dann ausgebaut werden, wenn sie nicht dabei zerstört werden. Wenn das Brechen von Asbestzementprodukten nicht vermieden werden kann, so ist durch besondere Maßnahmen, beispielsweise durch sorgfältiges Nässen, eine Staubbefreiung zu verhindern (Ziffer 15.3, Seite 29).

Ziffer 17 **Weitere Regelungen** nennt Gesetze und Verordnungen, die bei Arbeiten mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien gegebenenfalls Anwendung finden.

BauO NRW (Bauordnung Nordrhein-Westfalen)

In der Stellungnahme der Stadt Witten werden die Bauarbeiten an den Wellershoff-Hallen als „Abbrucharbeiten“ bezeichnet.

In § 3 BauO NRW heißt es dazu, dass „bauliche Anlagen (...) so anzuordnen, zu errichten, zu ändern oder instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird“. Dabei sind auch die der zur Wahrung dieser Belange erlassenen „allgemeinen Regeln der Technik“ zu beachten. Von diesen Regeln darf nach dem Gesetz nur abgewichen werden, wenn auf eine andere Weise die genannten Anforderungen erfüllt werden können.

„Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind auch die als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (wie beispielsweise die TRGS 519), die von den Bauaufsichtsbehörden nach § 72 IV BauO NRW zu prüfen sind.

§ 3 IV weist schließlich darauf hin, dass die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auch bei Abbrucharbeiten zu beachten sind.

§ 14 BauO NRW (Baustellen) sieht vor, dass Baustellen so zu errichten sind, dass „bauliche Anlagen (...) ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen“. Dazu ist auch die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen.

§ 61 BauO NRW (Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden): Abs. 1 regelt hier, dass die Bauaufsichtsbehörden u. a. bei dem Abbruch baulicher Anlagen darüber zu wachen haben, „dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden“. Schon bei der Erteilung einer Baugenehmigung (§ 75) oder einer Zustimmung (§ 80) können Anforderungen gestellt werden, um dabei nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit abzuwenden.

§ 63 BauO NRW (Genehmigungsbedürftige Vorhaben): § 63 I regeln, dass auch für den Abbruch von baulichen Anlagen eine Baugenehmigung erteilt werden muss. Ausnahmen werden hier in den §§ 65, 66, 67, 79 und 80 genannt. Dabei geht besonders § 65 III darauf ein, welche Abbrucharbeiten genehmigungsfrei sind. Bei den Abbrucharbeiten in Stockum ist es aber eindeutig, dass eine Baugenehmigung erteilt werden musste.

§ 72 BauO NRW (Behandlung eines Bauantrages): Die Bauaufsichtsbehörde hat u. a. zu prüfen, welche Sachverständige heranzuziehen sind.

§ 72 IV: „Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie nach § 3 III eingeführt sind, zu prüfen“.

Von Interesse ist hier, was im Abs. 6 steht. Wenn vom Bauherrn die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt wird, so wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Zweck dieser Bestimmung ist die Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder die Entlastung der Bauaufsichtsbehörden. Hier wird auf § 85 II Bezug genommen.

§ 73 BauO NRW (Abweichungen): Die Genehmigungsbehörde hat die Möglichkeit, Abweichungen von den bauaufsichtlichen Anforderungen zuzulassen, wenn dies mit dem Zweck der jeweiligen Anforderungen, den nachbarlichen Interessen und mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Das gilt aber nicht, wenn durch die Landesbauordnung oder durch Vorschriften, die auf deren Grundlage erlassen worden sind, Abweichungen ausgeschlossen werden. Ansonsten hat die Bauaufsichtsbehörde einen Ermessensspielraum (Kann-Bestimmung).

§ 74 BauO NRW (Beteiligung der Angrenzer): § 74 II bestimmt, dass die Bauaufsichtsbehörden die „Angrenzer“ zu benachrichtigen haben, wenn beabsichtigt ist, Abweichungen zuzulassen, die öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange betreffen.

§ 81 BauO NRW (Bauüberwachung): In § 81 ist regelt, dass die Bauaufsichtsbehörde während der Ausführung eines genehmigten Bauvorhabens zu Überprüfung verpflichtet ist. Dazu gehören die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten. Die Bauüberwachung kann jedoch auf Stichproben beschränkt werden.

Die Bauüberwachung durch das Bauordnungsamt entfällt, wenn Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorliegen. Dann kontrolliert der Sachverständige stichprobenhaft, ob das Bauvorhaben entsprechend den Bescheinigungen ausgeführt wird.

§ 85 (Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften): Hier wird bestimmt, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde durch eine Rechtsverordnung ermächtigt ist, Vorschriften zu erlassen, so dass die in § 3 BauO genannten allgemeinen Anforderungen verwirklicht werden können. Dazu gehört auch der Erlass einer Vorschrift über die staatliche Anerkennung von Sachverständigen, die von dem Bauherrn mit der Erstellung von Nachweisen und Bescheinigungen beauftragt werden (siehe § 72).

Das tödliche Wunder

1898 warnte ein englischer Fabrikinspektor erstmals vor Asbest. Seitdem haben Krebs und Staublunge Millionen Menschen umgebracht. Doch noch immer wird dieser gefährliche Stoff produziert

VON Manfred Kriener | 29. Januar 2009 - 07:00 Uhr

Innenminister Gerhart Baum von der FDP geht einen schweren Gang. Es ist der 19. Januar 1981, als die Fernsehkameras den für die Umwelt zuständigen Mann der Bundesregierung ins Bild setzen. Baum steht unter ungeheurem Druck, und er verlangt auf seiner Pressekonferenz auch Ungeheuerliches. Ein Stoff, der in der Industrie und in Millionen Gebäuden und Haushalten omnipräsent ist und unentbehrlich erscheint, soll aus dem Verkehr gezogen werden: Asbest!

Baum hat sich von seiner Fachbehörde, dem Umweltbundesamt (UBA), beraten lassen. Deren 411 Seiten schwerer *Bericht 7/80* über das krebserregende Mineral hat schon vor seiner Veröffentlichung einen Sturm der Industrie und wütende Briefwechsel ausgelöst; der Vorstandsvorsitzende des Asbestkonzerns Eternit, Wolf Lehmann, vergleicht die Auswirkungen der Studie mit denen eines »Erdbebens«. In der Tat ist der Bericht von beträchtlicher Wucht. Die UBA-Beamten dokumentieren darin mit klinischer Präzision die nicht mehr tolerierbaren Risiken. Sie fordern »Verwendungsbeschränkungen asbesthaltiger Produkte«, zumal viele Ersatzstoffe »anwendungsreif und im Handel verfügbar« seien. Baum ist entschlossen, die Konsequenzen zu ziehen. Die Bundesregierung, so verkündet er, will den Gebrauch von Asbest einschränken und »in bestimmten Bereichen ganz verbieten«. Die Superfaser soll, wo immer es geht, verschwinden.

Bis zum vollständigen Aus dauerte es allerdings noch zwölf tödliche Jahre; erst 1993 wurde Asbest in der Bundesrepublik tatsächlich verboten. Dennoch markiert der 19. Januar 1981 den Beginn des langsamen Ausstiegs aus dem Umgang mit einem Stoff, der »die größte Industriekatastrophe der Geschichte« ausgelöst hat, wie die Schweizer Journalistin Maria Roselli in ihrem 2007 erschienenen Buch *Die Asbestlüge* resümiert.

Bis heute hat der Asbestboom weltweit Millionen Opfer gefordert, die genaue Zahl verschwindet im Rauschen der Krebsstatistik. Viel zu lange wurde trotz eindeutiger medizinischer Befunde nicht die Bevölkerung, sondern die Asbestindustrie geschützt. Kein anderer Stoff, keine andere Chemikalie, kein Radionuklid hat rund um den Erdball mehr Menschen umgebracht. Heute sterben weltweit nach Angaben der International Labour Organization der UN rund 100.000 Menschen jährlich an asbesttypischen Krankheiten der Lunge und des Rippenfells, alle fünf Minuten gibt es ein neues Opfer.

Durch die jahrzehntelange Latenzzeit zwischen erster Exposition und Ausbruch der Erkrankung setzte die Lawine der Tumore erst mit großer Verzögerung ein. Inzwischen

wird exakt Buch geführt. Allein im vergangenen Jahr erkannte die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) 948 neue Fälle von Rippenfellkrebs als Berufskrankheit an sowie 828 Fälle von Lungenkrebs und 2050 Asbestosen. Seit 1978 sind damit in der Bundesrepublik 57788 an Krebs oder Asbestose erkrankte Menschen als berufliche Asbestopfer entschädigt worden. Rund 500.000 Arbeiter in 53.165 Risikobetrieben hat die »Zentrale Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer« registriert, 300.000 werden medizinisch betreut und in der Früherkennung beobachtet. 350 Millionen Euro zahlt die Unfallversicherung Jahr für Jahr nur für Behandlung und Renten. Und noch immer ist kein Rückgang der tödlichen Epidemie zu erkennen. Beim Lungenkrebs könnte die Spitze gerade erreicht sein, vermutet Heinz Otten, Leiter des Referats Berufskrankheiten der DGUV. Beim Mesotheliom, dem noch bösartigeren Krebs des Rippenfells, wird die Kurve vermutlich weiter steigen.

Asbest ist kein dubioses Kunstprodukt, sondern ein Stoff, der an vielen Stellen der Erdkruste lagert. Der Name ist eine Sammelbezeichnung für faserförmig kristallisierende Minerale aus der großen Gruppe der Silikate.

Das geheimnisvolle Material betörte bereits in der Antike die Menschen mit seinen magischen Eigenschaften. Vor allem Dochte, Tücher und Netze wurden damals aus Asbest hergestellt. Auch Karl der Große soll Jahrhunderte später seine Tischgesellschaft mit dem Zauberstoff verblüfft haben. Er ließ einen aus Asbestfasern gewirkten Läufer ins Feuer halten und präsentierte dann das unversehrt gebliebene Tuch, von allen Spuren des Mahls gesäubert, den staunenden Gästen.

Das griechische Wort *asbestos* (»unvergänglich«) steht für diese, die wichtigste Eigenschaft der Faser: Sie verbrennt nicht, übersteht größte Hitze bis 1000 Grad. Und nicht nur das: Asbest isoliert gegen Wärme, Kälte und Nässe, gegen Schall und Säure, er ist zugfest und elastisch, er fault und rostet nicht, ist leicht und witterungsbeständig. Vor allem aber ist er billig und in großen Mengen verfügbar. So machte die Faser als »Material der tausend Möglichkeiten« Karriere, als »Seide des Mineralienreichs« gerühmt.

Mit der Ausbeutung der großen kanadischen Vorkommen begann 1877 die Geschichte des industriellen Abbaus; noch heute liegen die lohnendsten Lagerstätten dort, in Russland und im südlichen Afrika. 1870 waren in Frankfurt am Main die Asbestwerke Louis Wertheim gegründet worden, die erste Asbest verarbeitende Fabrik Deutschlands. Bis 1925 stieg die Zahl der Firmen auf 59, bis 1980 auf über 1000.

Vor allem als Baustoff wurde Asbest immer beliebter. Der Österreicher Ludwig Hatschek mischte erstmals die rohen, aus dem zermahlenden Asbesterg gewonnenen Fasern mit Zement und stellte daraus Platten her. 1900 ließ er sich seine Erfindung patentieren und nannte sie Eternit, nach *aeternus*, dem lateinischen Wort für ewig.

Fünfzig Jahre später eroberte der Alleskönner in seiner neuen Form die Baustellen der Welt. Egal ob Wände, Dächer oder Fußböden: Asbestzement war das ideale Material.

Der Trennschleifer schnitt die Platten zurecht, die Arbeiter standen dabei in dichten Staubwolken, Blaumann und Haare weiß gepudert, als ob es geschneit hätte. Der Baustoff sei »sowieso nicht gefährlich«, meinte noch 1984 der Schweizer Eternit-König Max Schmidheiny, »weil die Fasern im Zement eingebettet sind«. Ein fataler Irrtum.

Doch auch im Schiffsbau wurde tonnenweise Asbest eingesetzt, um dem Salzwasser Widerstand zu bieten. Telefondrähte und Hochspannungsleitungen wurden damit ummantelt und so vor Überhitzung und Feuchtigkeit geschützt. Brems- und Kupplungsbeläge der Autos waren ebenso aus der Wunderfaser gefertigt wie Topflappen, Toaster, Schutzkleidung und Kraftwerksturbinen. Wenn an Weihnachten der Tannenbaum ins Wanken geriet, sorgte feuerfester Christbaumschmuck für eine Stille Nacht ohne Feuerwehr. In Lokomotiven wurden die Heizkessel mit Asbestmatratzen eingepackt, wichtige Dokumente waren auf unbrennbarem Faserpapier verewigt. Zu Beginn der achtziger Jahre wurden mehr als 3000 Produkte aus dem tödlichen Stoff hergestellt, und der Staub saß in allen Fugen der Gesellschaft.

Dabei waren die verheerenden Folgen längst dokumentiert. Bereits 1898 hatte in London der königliche Chefinspektor der Fabriken in seinem Jahresbericht die »bösen Auswirkungen des Asbeststaubs« beschrieben: »Eine mikroskopische Untersuchung offenbart die scharfe, glasartige, zackige Natur der Partikel. Dort, wo sie sich in der Raumluft befinden, egal in welchem Ausmaß, sind die nachgewiesenen Folgen schädlich.«

Zur selben Zeit hatte der italienische Arzt L. Scarpa das Sterben von 30 Arbeitern einer Asbestmine und -spinnerei beschrieben. Zwölf Jahre lang, von 1894 bis 1906, behandelte er sie wie Tuberkulosekranke. Vergeblich, sie erlagen alle ihrem Lungenleiden. Ebenso wie die 16 Arbeiter eines französischen Betriebs, deren Krankenberichte 1906 veröffentlicht wurden. Doch die Röntgentechnik steckte noch in ihren Anfängen, und es fiel schwer, asbestverursachte Krankheiten vom Massenleiden Tuberkulose zu unterscheiden.

Der erste eindeutige Befund kam im Jahr 1900 wieder aus London. Der Pathologe Montague Murray hatte den Leichnam eines 33-jährigen Arbeiters obduziert. In der Lunge fand er nicht die Todesspuren der Tuberkulose, sondern entzündetes, verletztes Gewebe, das mit Asbestnadeln gespickt war – der erste Beleg einer Asbestose. Ihren Namen erhielt die Krankheit dann 1924 vom britischen Pathologen W. E. Cooke. Damals ahnte noch niemand, dass die Asbestose unter den drei Asbestkrankheiten noch die harmloseste ist.

Wie die Silikose der Bergleute ist sie eine Staublungenkrankheit. Die kleinsten Staubteilchen (0,01 bis 2 Mikrometer im Durchmesser) schlüpfen durch alle Filtersysteme der Atemwege und gelangen so tief in die Lunge, dass sie der Körper nie mehr loswird. Sie entzünden das Gewebe, das allmählich vernarbt. Im besten Falle führt dies nur zu Atemnot und Husten. Wenn das Gewebe entartet, entsteht aus der Asbestose ein Karzinom. Das kann sich nach Inhalation von Asbestfasern aber auch ohne Staublunge entwickeln.

In den dreißiger Jahren begann die Fährtsuche beim Lungenkrebs. 1932 dokumentierten Ärzte, dass die Arbeiter der britisch-amerikanischen Asbestfabrik Turner & Newill auffällig häufig an Tumoren erkrankten. Sechs Jahre später veröffentlichte der deutsche Mediziner Martin Nordmann eine Studie über zwei Asbestarbeiter. Seine These: Die Mineralfaser verursacht Lungenkrebs. 1940 bestätigten die Labormäuse des US-Forschers Leroy Gardner den Befund auf eindrucksvolle Weise: Mehr als 80 Prozent der Versuchstiere, die Asbeststaub inhalierten, erkrankten. Gardner war Direktor des New Yorker Saranac-Instituts, das Berufskrankheiten erforscht. Doch seine Versuche wurden nicht publiziert, das Institut war auf Geld der Industrie angewiesen und ließ die brisanten Zahlen verschwinden. Aus Italien, Frankreich, Norwegen und Großbritannien kamen in den folgenden Jahren immer eindeutiger Befunde. Noch einmal versuchten die Asbestproduzenten, das Gegenteil zu beweisen. Gardners Nachfolger bei Saranac, Arthur Vorwald, finanzierte 1950 mit kanadischen Asbestdollars eine »interne« Studie, die das Mineral von allem Verdacht freisprechen sollte. Der Schuss ging nach hinten los, und die vernichtenden Ergebnisse wurden wieder nicht veröffentlicht.

Das Unbestreitbare ließ sich nicht mehr bestreiten: Asbeststaub ist ein gefährliches Karzinogen, mit einer mittleren Latenzzeit für Lungenkrebs von 15 bis 20 Jahren. Von den Erkrankten überlebt auch heute nur jeder sechste die ersten fünf Jahre nach der Diagnose. In Deutschland zog man früh die ersten Konsequenzen. So wurde 1942 Lungenkrebs bei Asbestarbeitern als Berufskrankheit anerkannt, wenn auch nur in Verbindung mit einer Asbestose. Die war schon im Dezember 1936 – mit der Dritten Verordnung über Berufskrankheiten – als entschädigungspflichtig aufgenommen worden. Endlich bekamen die erkrankten Arbeiter mehr als nur die »Staubzulage« von einem halben Liter Milch pro Tag.

Die bösartigste Asbestkrankheit indes, der Mesotheliom genannte Krebs des Rippenfells, blieb weitere Jahrzehnte im Dunkeln. Dieser Krebs war ein extrem seltenes Leiden, doch in den fünfziger Jahren begann er plötzlich häufiger aufzutreten. 1954 untersuchte der südafrikanische Arzt Chris Wagner im Auftrag der Johannesburger Forschungsgruppe für Atemwegserkrankungen die Beschäftigten in den Asbestminen. Die Arbeitsbedingungen waren katastrophal. Ein englischer Fernsehjournalist beschrieb sie Jahre später so: »Große blaue Staubwolken liegen über den Minen. Wo der Asbest auf primitivste und gefährlichste Weise vom Stein gelöst wird, verrichten Frauen, oft mit Babys auf dem Rücken, Handarbeit. Riesige Müllhalden voller Asbestfasern sind dem Wind ausgesetzt.«

Wagner erfasste gleich 33 Fälle von Rippenfellkrebs, und es gelang ihm, den Zusammenhang zwischen Asbest und dieser Krankheit offenzulegen. Die verstörendste Nachricht aber verbarg sich hinter einer anderen Zahl seines Berichts: Nur acht der 33 Erkrankten hatten in der Fabrik gearbeitet. Die anderen 25 hatten als Kinder im Umfeld einer Mine gelebt und den tödlichen Staub eingeatmet. Der 1960 veröffentlichte Report löste, wie nicht anders zu erwarten, massive Attacken der Industrie aus und schrieb dennoch Medizingeschichte. Er »veränderte das Verständnis der Asbestgefahren und

verband Arbeit, Umwelt und Krebs«. So bilanzieren die Medizinhistoriker Jock McCulloch und Geoffrey Tweedale Wagners Werk in ihrem gerade in der Oxford University Press erschienenen Buch *Defending the Indefensible – The Global Asbestos Industry and its Fight for Survival* .

Tatsächlich waren nicht nur die Arbeiter, sondern auch deren Familien dem in Haaren und in der Kleidung nach Hause gebrachten Staub ausgesetzt. Ebenso hatten alle Anwohner von Asbestfabriken und selbst Kühe, die in der Nähe weideten, ein erhöhtes Krebsrisiko. Sogar die Wachhunde der Werksgebäude keuchten vor Atemnot.

Natürlich konnte jeder Heimwerker, der zu Hause mit Asbestplatten hantierte oder nur die Bremsbeläge seines Autos wechselte, von einer der drei Krankheiten erwischt werden. Selbst in geringsten Dosen bleibt Asbest ein stark krebserregender Stoff. Es gibt keinen Grenz- oder Schwellenwert. Und in den meisten Fällen keine Heilung. Maria Roselli hat das grausame Sterben von Mesotheliom-Patienten beschrieben. Die mittlere Überlebenszeit nach der Diagnose beträgt 13 Monate. Die Latenzzeit bis zum Ausbruch der Krankheit liegt bei 20 bis 40 Jahren.

Diese lange Latenz machte und macht den asbestbedingten Krebs zur Zeitbombe. So mussten 1970 in der Bundesrepublik nur zwei Krebskranke von der Gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt und berentet werden, 1975 waren es schon 15. Im Jahre 2002 wurde erstmals die Grenze von 1000 registrierten Fällen überschritten.

Die Zeitverzögerung kaschierte die tödlichen Folgen und erlaubte es der Industrie, die Illusion vom sicheren Umgang mit Asbest (»safe use«) aufrechtzuerhalten. Zwar führte man in der Bundesrepublik 1974 mit der Technischen Anleitung »TA Luft« neue Grenzwerte ein und verschärfte die Arbeitsschutzbestimmungen. Die Produktion der Wunderfaser aber blieb davon unberührt. Während die Warnrufe der Wissenschaftler, allen voran US-Forscher Irving Selikoff, immer lauter wurden, erreichten Asbestausstoß und -verbrauch Mitte der siebziger Jahre Rekordhöhen. 1973 lag die weltweite Jahresproduktion – es war der Gipfelpunkt – bei 5,3 Millionen Tonnen.

Das vier Jahre später in der Bundesrepublik verhängte Verbot für den besonders gefährlichen Spritzasbest bedeutete dann eine erste schwere Niederlage der Branche, die sich mit der Studie des Umweltbundesamts 1980 final verschärfte. »Doch ohne die ständigen Berichte der Medien hätten wir es nie geschafft«, sagt Umweltbundesamt-Direktor Wolfgang Lohrer heute. So attackierte der *Spiegel* im Dezember 1980 (»Jedes Jahr 10.000 Tote durch Asbest?«) die Verharmlosungsstrategie der Industrie. Die um ein kräftiges Wort nie verlegene Berliner Journalistin Lea Rosh verglich in der ZDF-Sendung *Kennzeichen D* die Chefs der Asbestindustrie mit Mördern.

Auf der anderen Seite der Barrikade kämpfte ausgerechnet das industrienähe Bundesgesundheitsamt, das sich mit dem Umweltbundesamt einen harten Expertenkrieg lieferte und ein schnelles Ende des Asbesteinsatzes verhinderte. Das Umweltrisiko

entspreche dem von »zehn Zigaretten pro Jahr«, behaupteten die Gesundheitshüter allen Ernstes. Das UBA konterte 1981 mit einem »Fahrplan« für die Bundesregierung, nach dem Asbest schrittweise verboten werden sollte.

Die Industrie war empört. Sie drohte und warnte – wie stets, wenn die Not am größten ist – vor dem »Verlust von Arbeitsplätzen«. Schließlich einigte man sich auf ein Tauschgeschäft: Der Wirtschaftsverband Asbest sicherte zu, das Mineral, wo immer möglich, zu ersetzen. Dafür sollte die Verbotskeule vorerst im Schrank bleiben. »Diese Entscheidung haben wir nie bereut«, bilanziert UBA-Direktor Lohrer das Vorgehen. »Es war der Beginn des Ausstiegs.«

Heute ist Asbest hierzulande tabu, und wo er in Gebäuden auftaucht, wird gesperrt, saniert, entsorgt. Doch jenseits der EU sieht das anders aus. In den meisten Ländern gibt es kein Asbestverbot. Die Produktion läuft munter weiter: Mehr als zwei Millionen Tonnen – mit leicht steigender Tendenz – werden jährlich hergestellt. Dabei ist Russland mit 39 Prozent der größte Produzent; es folgen China mit 16, Kasachstan mit 15, Kanada und Brasilien mit 9 und Simbabwe mit 7 Prozent.

Als einziges westliches Land versucht Kanada auf aggressive Weise alle internationalen Abkommen zur Eindämmung der Asbestproduktion und -verwendung zu torpedieren. Vor allem in der EU stößt diese haarsträubende Politik auf Empörung. Denn auch uns werden die Hinterlassenschaften des Asbestbooms noch jahrzehntelang bedrücken – vor allem in der Krebsstatistik. Immerhin hat man hier spät (und für viele Menschen zu spät!) begriffen, was auf dem Spiel steht. Für Gerhart Baum ist Asbest »ein Paradebeispiel dafür, wie lange es dauert, bis sich medizinische Erkenntnisse gegen wirtschaftlichen Druck durchsetzen. Meistens braucht es erst eine Katastrophe.«

Der Autor ist Journalist und einer der beiden Chefredakteure des neuen Umweltmagazins »zeozwei«. Mehr zum Thema und den akuten Gesundheitsgefahren auf der Seite www.dguv.de unter dem Webcode d4950

COPYRIGHT: DIE ZEIT, 29.01.2009 Nr. 06
ADRESSE: <http://www.zeit.de/2009/06/Asbest>